

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

Präambel

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die seit 1973 bestehende Initiative des Ehepaars Hans-Heinz und Maria Jakob und der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Ahrensburg und Großhansdorf zu Gunsten der Schulen, Kindergärten und Einrichtungen der Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J. in Bogotá langfristig zu sichern.

Durch kontinuierliche Hilfe will der Verein es ermöglichen, dass Kinder bei den Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J. in Bogotá Güte und Freude erleben und dass für ihre Unterkunft, Ernährung und Ausbildung gesorgt wird.

Zur Sicherung und besseren Erschließung nicht öffentlicher Mittel wird der Verein „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“ mit der nachfolgenden Satzung gebildet.

Satzung

des „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“,

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“ und hat seinen Sitz in Ahrensburg.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit.

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Jugendhilfe.

2.2 Das „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ bezweckt auf überparteilicher und gemeinnütziger Grundlage ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Weiterbildung von Erwachsenen aus den Armenvierteln in und um Bogotá (Kolumbien) und dort die diesbezüglichen Einrichtungen der Schwestern Vom Armen Kinde Jesus P.I.J., die ihr Mutterhaus in Aachen (Deutschland) haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Sammlung von Mitteln (z.B. Geld- und Sachspenden), und
- b) die Vermittlung und Betreuung von Patenschaften für Kinder und Jugendliche in zuvor genannten Einrichtungen, und

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

- c) Hilfe beim jährlichen Adventsbasar der Katholischen Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Ahrensburg und Großhansdorf, den diese auch weiterhin in eigener Regie und Verantwortung betreibt und dessen Reinerlös dem Verein für die im § 2 Satz 2 genannten Zwecke zugeführt werden soll.

2.3 Das „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und verpflichtet sich die laufenden Kosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Vereinsführung so niedrig wie möglich zu halten.

2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwa geleistete Einlagen noch sonstige Beiträge zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen will.

3.2 Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss des Vorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Mitglieder sowie Förderer des Vereins mit besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gültig zum Jahresende zuzuleiten.

3.4 Ein Ausschluss kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

4.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.2 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

4.3 Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand.

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Vereins „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“ besteht aus:
- a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem/der Kassenwart/in,
 - d) Dem Pfarrer derjenigen katholischen Kirchengemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, als geborenes Mitglied.

Sie sind im Sinne von § 26 BGB und jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden sowie des Kassenwartes / der Kassenwartin, die alleine zeichnungsberechtigt sind.

6.2 Zu Ehrenvorsitzenden können durch den Vorstand Mitglieder sowie Förderer des Vereins mit besonderen Verdiensten um die Ziele des Vereins ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6.3 Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

7.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, María Jakob e. V. Ahrensburg

7.2 Die Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden, sofern der Vorstand nicht einstimmig von der Einhaltung dieser Frist absieht.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

8.4 Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.

8.5 Der Vorstand hat mindestens einmal im Quartal eine Vorstandssitzung.

8.6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe Aufwandsentschädigungen zahlen.

8.7 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung des Vereins auskunftspflichtig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins, die jeweils eine gültige Stimme haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes;
- b) Wahl des/r Rechnungsprüfers/in und seines/r Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, María Jakob e. V. Ahrensburg

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des „Kinderhilfswerks für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss bzw. Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Anträge von besonderer Bedeutung,
- h) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands und Mitglieder anderer Organe.

9.3 Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Onlineverfahren oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video – und/oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt seine Entscheidung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Mitglieder sind verpflichtet, Legitimationsdaten und Passwörter zur virtuellen Mitgliederversammlung unter Verschluss zu halten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts ist jedes Mitglied über 18 Jahre berechtigt.

10.3 Bei der Abstimmung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit.

10.4 Beschlussfassungen bezüglich einer Satzungsänderung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Satzungsänderungen können frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Antrages an alle stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

11.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die in der Versammlung zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder können während des Wahlvorganges nicht Versammlungsleiter/in sein.

Satzung

Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

- 11.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass einer der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11.4 Wahlen und Beschlüsse bedürfen im Regelfalle der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.5 Die Auflösung des „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V.“ und Änderung der Satzung oder des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen (Sonderrecht gemäß §35 BGB)
- 11.6 Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
- 11.7 Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitgliedern während der laufenden Wahlperiode bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 12.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung erwirken. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben.
- 12.2 Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des „Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e.V.“ es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.

- 14.1 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern durch Rundschreiben unter Fristsetzung bekanntzugeben. Hierbei ist mindestens eine Frist von drei Monaten zu wahren.
- 14.2 Der Beschluss zur Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

Satzung Kinderhilfswerk für Bogotá, Maria Jakob e. V. Ahrensburg

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kongregation der Schwestern Vom Armen Kinde Jesus, Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung – Änderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
27.04.2020.